

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 83

ausgegeben am 10. März 2011

Verordnung

vom 1. März 2011

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei

Aufgrund von Art. 14 und 39 des Gesetzes vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBL 1989 Nr. 48, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV), LGBL 2000 Nr. 195, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) Die Mitglieder des bewaffneten Polizeikorps sind verpflichtet, ihren Dienstausweis auch in der Freizeit mit sich zu führen, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

4) Aufgehoben

Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Dienstausweis

Vorderseite



Rückseite



II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef